

Urteil vom 27. April 2005, P 1/05
**ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS
 GEGEN POLNISCHE BÜRGER**

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Verfahrensart: Rechtsanfrage eines Gerichts Antragsteller: ein Bezirksgericht | Besetzung des Spruchkörpers: Plenum | Abweichende Meinungen: 0 |
|--|---|------------------------------------|

| Gegenstand der Kontrolle | Prüfungsmaßstab |
|---|---|
| Die Zulässigkeit der Übergabe eines polnischen Bürgers an einen anderen Mitgliedsstaat der EU auf Grund des Europäischen Haftbefehls [Gesetz vom 6. Juni 1997 Strafverfahrensgesetzbuch: Art. 607t § 1 (hinzugefügt 2004)] | Verbot der Auslieferung polnischer Bürger [Verfassung: Art. 55 Abs. 1] |

Am 13. Juni 2002 fasste der Rat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten (2002/584/JI). Der Rahmenbeschluss gehört zu den Quellen des sekundären EU-Rechts im Rahmen der sog. dritten Säule der Europäischen Union (vgl. Art. 34 [früher K6] Abs. 2 Buchst. b EUV).

Mit dem Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 reagierten die EU-Staaten auf unerwünschte Nebenwirkungen der Freizügigkeit von Personen auf dem Gebiet der Union, worauf neue Formen der Zusammenarbeit zur Bekämpfung grober Straftaten entwickelt werden mussten.

Nach der Definition in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses ist der Europäische Haftbefehl (EHB) „eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt“.

Die Pflicht, den EHB zu vollstrecken, besteht grundsätzlich auch, wenn die durch den EHB betroffene Person Bürger des Vollstreckungsstaates ist. Der Vollstreckungsstaat darf die Übergabe des eigenen Bürgers nur dann ablehnen, wenn der Haftbefehl zum Zweck der Vollstreckung einer schon ausgesprochenen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel gemäß seinem innerstaatlichen Recht selbst zu vollstrecken (Art. 4 Nr. 6 RB). Wurde der EHB hingegen zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt, so darf der Vollstreckungsstaat die Übergabe des eigenen Bürgers an die Bedingung knüpfen, dass die betreffende Person zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird (Art. 5 Nr. 3 RB).

Durch den Rahmenbeschluss wird ferner das Prinzip der „beiderseitigen Strafbarkeit“ aufgehoben, das im klassischen Auslieferungsverfahren üblich ist. Voraussetzung einer Auslieferung nach diesem Prinzip ist, dass die zur Last gelegte Tat auch im Vollstreckungsstaat strafbar ist. Im Falle vieler im Rahmenbeschluss aufgezählter Straftaten reicht es zur Übergabe der betreffenden Person aus, dass die Tat nur im

Ausstellungsstaat strafbar ist. Auch die politische Natur der Straftat steht der Vollstreckung des EHB nicht entgegen.

Das Übergabeverfahren auf Grund des EHB ist einfacher als die klassischen Auslieferungsverfahren. So werden z.B. die Haftbefehle direkt zwischen den zuständigen Justizorganen übermittelt, ohne diplomatische oder andere vermittelnde Stellen einzuschalten.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 nahm Polen die Pflicht auf sich, den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 vollständig umzusetzen. Zur Erfüllung dieser Pflicht musste vor allem der Inhalt des Rahmenbeschlusses in die polnische Gesetzgebung umgesetzt werden (die im Rahmen der dritten EU-Säule erlassenen Rahmenbeschlüsse sind, ähnlich wie die Richtlinien innerhalb der ersten Säule, gegenüber dem Einzelnen nicht unmittelbar wirksam).

Im juristischen Schrifttum war umstritten, ob im Lichte des Art. 55 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997, in dem das Verbot der Auslieferung eines polnischen Bürgers verankert ist, die Anwendung des EHB gegen polnische Staatsangehörige zulässig ist. Neben der Auffassung, dass hierzu eine Verfassungsänderung notwendig sei, wurden auch Stimmen laut – und auf diese beriefen sich im vorliegenden Verfahren vor dem VerfGH der Sejm marschall und der Generalstaatsanwalt –, nach denen eine „Übergabe“ (engl. *surrender*) auf Grund des EHB ein anderer Begriff sei als der der „Auslieferung“ im Sinne des Völkerrechts, der auch für die Auslegung des Art. 55 Abs. 1 Verf. maßgebend sei.

Der polnische Gesetzgeber entschied sich, den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 durch eine Novellierung der Strafprozessordnung umzusetzen, und zwar ohne eine Verfassungsänderung. Diese Novellierung erfolgte durch ein Gesetz vom 18. März 2004 zur Änderung mehrerer Strafgesetze. Dem Strafverfahrensgesetzbuch (StVGB) wurden zwei Kapitel hinzugefügt: Kapitel 65a, das die Fälle betrifft, in denen der EHB von einem Gericht ausgestellt wurde, und Kapitel 65b, das für die Fälle gilt, in denen der EHB von einem Gericht eines anderen EU-Mitgliedsstaates gegen eine in Polen verweilende Person verhängt wurde. Gleichzeitig grenzte der Gesetzgeber den Begriff der Auslieferung von dem der Übergabe einer Person auf Grund des EHB ab: Im novellierten Art. 602 StVGB, der sich im Kapitel 65 (mit der Überschrift „Auslieferung und Transport verfolgter oder verurteilter Personen und Übergabe von Gegenständen auf Antrag fremder Staaten“) befindet, wurde die „Auslieferung“ so definiert, dass die Übergabe auf Grund des EHB gemäß dem in Kapitel 65b geregelten Verfahren nicht unter den Auslieferungsbegriff subsumiert werden kann.

Im StVGB gibt es keine Vorschrift, die direkt besagen würde, dass die Übergabe durch Polen auf Grund des EHB auch einen polnischen Bürger betreffen darf. Dies kann aber mehreren Regelungen des Kapitels 65b in Verbindung mit dem Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 entnommen werden. Namentlich schweigt Art. 607p StVGB, der die Voraussetzungen einer obligatorischen Ablehnung der Vollstreckung des EHB bestimmt, darüber, dass die polnische Staatsangehörigkeit der betreffenden Person Grund für eine solche Ablehnung sein dürfte (zum Vergleich: Der für die Auslieferung geltende Art. 604 StVGB besagt, dass die Übergabe unzulässig ist, wenn die betreffende Person polnischer Staatsangehöriger ist oder in Polen das Asylrecht genießt). Dabei sind in Art. Art. 607s und 607t bestimmte Einschränkungen bei der

Vollstreckung des EHB gegen polnische Bürger und – grundsätzlich in gleicher Weise behandelte – in Polen das Asylrecht genießende Personen festgelegt.

Die zwei letztgenannten Artikel des StVGB differenzieren die Anwendung des EHB gegen polnische Bürger je nach dem, ob der Befehl zum Zweck der Vollstreckung einer bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe (oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung) oder zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung ausgestellt wurde. Für die erste Fallkonstellation gilt Art. 607s § 1, wonach der EHB gegen einen polnischen Bürger nicht vollstreckt wird, wenn dieser mit seiner Übergabe nicht einverstanden ist; die Vollstreckung der Strafe erfolgt dann in Polen (Art. 607s § 3–5). Für die zweite Konstellation gilt der – im vorliegenden Verfahren angefochtene – Art. 607t § 1: „Wenn der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, um einen polnischen Bürger oder eine auf dem Territorium der Republik Polen das Asylrecht genießende Person zu verfolgen, kann die Übergabe nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese Person nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens im Ausstellungsmitgliedstaat nach Polen rücküberstellt wird“.

Das vorliegende Verfahren vor dem VerfGH wurde auf Vorlage eines Spruchkörpers des Bezirksgerichts in Danzig (Gdańsk) eingeleitet, das über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Übergabe einer polnischen Staatsangehörigen, Maria D., zur Durchführung eines Strafverfahrens auf dem Territorium des Königreiches der Niederlande zu entscheiden hatte.

Die im II. Teil des Urteilstenors bestimmte Aufschiebung des Außerkrafttretens der verfassungswidrigen Regelung läuft ab der Verkündung des Urteils im Gesetzblatt, die am 5. Mai 2005 erfolgte. Aus den Urteilsgründen geht hervor, dass der Gesetzgeber die Anpassung des polnischen Rechts an die Erfordernisse des Rahmenbeschlusses durch eine Verfassungsänderung und eine anschließende Wiedereinführung der einfachgesetzlichen Regelung, die mit diesem Urteil als verfassungswidrig verworfen wird, erreichen kann (vgl. unten Thesen 10 und 14–16).

ENTSCHEIDUNG

I

Art. 607t § 1 StVGB, soweit er die Übergabe eines polnischen Bürgers an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grund des Europäischen Haftbefehls zulässt, ist mit Art. 55 Abs. 1 Verf. unvereinbar.

II

Das Außerkrafttreten der verworfenen Regelung wird um 18 Monate ab der Verkündung des Urteils im Gesetzblatt aufgeschoben.

KERNTHESEN DER GRÜNDE

1. Die Verfassungsbegriffe sind gegenüber den Rechtsvorschriften niedrigeren Ranges autonom. Die den einfachen Gesetzen zu Grunde liegende Bedeutung der Rechtsbegriffe kann für die Auslegung der Verfassungsvorschriften nicht ausschlaggebend sein; sonst würden die Verfassungsgarantien jeglichen Sinn verlieren. Vielmehr sind es die

Verfassungsnormen, die die Art und die Methode der Auslegung von Gesetzesvorschriften aufzwingen. Ausgangspunkt für die Auslegung der Verfassungsnormen muss das historisch entwickelte und in der Rechtslehre bestimmte Verständnis der verfassungsrechtlichen Begriffe sein.

2. Der Begriff „Auslieferung“ war herkömmlich in der polnischen Gesetzessprache durch den Begriff „Übergabe“ ersetzbar. Dies war im Strafverfahrensgesetzbuch vom 19. April 1969 und später im StVGB vom 6. Juni 1997 (bis zum Zeitpunkt seiner Novellierung vom 18. März 2004) der Fall. Deswegen ist anzunehmen, dass der Verfassungsgeber in der geltenden Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 die „Auslieferung“ mit der „Übergabe“ gleichsetzte und als das Rechtsinstitut verstand, das in der Übergabe einer von einem fremden Staat verfolgten Person besteht, damit gegen sie ein Strafverfahren durchgeführt oder die ausgesprochene Strafe vollstreckt werden kann. Der Verfassungsgeber, der in der Verfassung von 1997 den Begriff „Auslieferung“ verwendete und dem Verbot der Auslieferung polnischer Bürger Verfassungsrang verlieh, konnte, auch wenn er die künftige Mitgliedschaft Polens in der EU im Auge hatte, die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl nicht berücksichtigen. Denn erst der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten (2002/585/JI) machte die Übergabe der eigenen Bürger auf Grund des EHB zu einer Pflicht der EU-Mitgliedsstaaten.
3. Wesentliche Unterschiede zwischen der „Übergabe“ auf Grund des EHB und der „Auslieferung“ im Sinne des 2004 novellierten StVGB können nicht darüber entscheiden, dass die Erstere keine Auslieferung im autonomen verfassungsrechtlichen, in Art. 55 Abs. 1 Verf. verankerten Sinne ist. Die Verfassung regelt nicht jene Elemente, die den Unterschied zwischen den beiden Rechtsinstituten innerhalb des StVGB ausmachen. Die Übergabe auf Grund des EHB könnte nur dann als ein anderes Institut als die Auslieferung i.S.d. Art. 55 Abs. 1 Verf. betrachtet werden, wenn sich die beiden in ihrem Wesen unterscheiden würden. Da aber der Kern der Auslieferung darin besteht, einem fremden Staat eine verfolgte oder verurteilte Person zu übergeben, damit gegen sie ein Strafverfahren geführt oder die ausgesprochene Strafe vollstreckt werden kann, muss die Übergabe einer mit dem EHB verfolgten Person, damit gegen sie auf dem Territorium eines anderen EU-Mitgliedstaates ein Strafverfahren geführt oder die ausgesprochene Freiheitsstrafe (oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung) vollstreckt werden kann, als eine Art der „Auslieferung“ i.S.d. Art. 55 Abs. 1 Verf. verstanden werden.
4. Das im o.g. Artikel der Verfassung formulierte Auslieferungsverbot bringt das Recht des polnischen Staatsangehörigen auf strafrechtliches Verfahren vor einem polnischen Gericht zum Ausdruck. Die Übergabe an einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf Grund des EHB würde die Wahrnehmung dieses Rechts völlig unmöglich machen und damit dessen Wesen verletzen, was im Lichte des Art. 31 Abs. 3 Verf. unzulässig ist. Demnach muss festgehalten werden, dass das in Art. 55 Abs. 1 Verf. formulierte Auslieferungsverbot absolut ist und das sich daraus ergebende subjektive Bürgerrecht keinen Einschränkungen unterliegen darf.
5. Mit dem Beitritt Polens zur EU wurden die Bürger der Republik Polen gleichzeitig Unionsbürger. Rechtspolitisch stellt dieser Umstand ein Argument für die Ausschaltung, und zwar durch eine entsprechende Änderung des Art. 55 Abs. 1 Verf., des Ver-

botes der Auslieferung polnischer Bürger an EU-Mitgliedsstaaten dar, rechtsdogmatisch reicht er aber nicht aus, um eine solche Ausschaltung im Wege der dynamischen Auslegung dieser Vorschrift in deren vorliegenden Fassung festzustellen. Entscheidend ist dabei, dass die Verfassung mit der polnischen Staatsangehörigkeit einen bestimmten Katalog von Rechten und Pflichten des Einzelnen verbindet (einen Katalog, der unabhängig ist von den Rechten und Pflichten, die „jedermann“ genießt, der unter der Hoheitsgewalt der Republik Polen steht). Die polnische Staatsangehörigkeit muss folgerichtig ein wichtiges Kriterium für die Bestimmung der rechtlichen Stellung des Einzelnen sein, und zwar sowohl in Bezug auf die Pflichten des Staates gegenüber dem Bürger (erst recht, wenn diese Pflichten so kategorisch formuliert wurden wie in Art. 55 Abs. 1 Verf.) als auch in Bezug auf die damit zusammenhängenden Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat (vgl. Art. 82 und 85 Verf.). Im Übrigen ist das Übergabeverfahren auf Grund des EHB nicht so sehr eine Folge der Einführung des Instituts der „Unionsbürgerschaft“, sondern vielmehr eine Reaktion auf das der Entstehung dieses Instituts vorausgehende Freizügigkeitsrecht innerhalb der EU.

6. Das Strafprozessrecht beinhaltet zwar keine Rechtsnorm, die *expressis verbis* besagt, dass die Übergabe einer auf Grund des EHB verfolgten Person auch polnische Bürger betrifft. Dies ist aber Art. 607t § 1 i.V.m. Art. 607p StVGB zu entnehmen, der unter den Voraussetzungen einer obligatorischen Ablehnung der Vollstreckung des EHB die polnische Staatsangehörigkeit nicht nennt.
7. Die Pflicht zur Umsetzung des sekundären EU-Rechts, darunter der im Rahmen der dritten Säule erlassenen Rahmenbeschlüsse (vgl. Art. 32 EUV nach den Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam), ist zwar in Art. 9 Verf. begründet, doch der Umstand, dass ein innerstaatliches Gesetz zum Zwecke der Umsetzung des sekundären Unionsrechtes erlassen wurde, ist an sich noch keine Gewähr dafür, dass es materiell mit den Normen der Verfassung vereinbar ist.
8. Die Pflicht der unionsfreundlichen (dem EU-Recht gerechten) Auslegung des innerstaatlichen Rechts hat ihre Grenzen. Insbesondere dürfen, wie aus der Rechtsprechung des EuGH hervorgeht, die Rechtsakte des sekundären Unionsrechtes selbstständig (also ohne entsprechende Änderungen in der innerstaatlichen Gesetzgebung) die Lage des Einzelnen nicht verschlechtern, erst recht nicht im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es besteht kein Zweifel, dass die Übergabe einer auf Grund des EHB verfolgten Person zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens gegen sie im Hinblick auf eine Tat, die nach dem polnischen Recht nicht strafbar ist, die Lage des Verdächtigen verschlechtern muss.
9. Die Hauptfunktion des VerfGH in der polnischen Staatsordnung besteht in der Prüfung der Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit der Verfassung. Von dieser Verpflichtung wird der Gerichtshof auch dann nicht entbunden, wenn die Rüge der Verfassungswidrigkeit sich auf eine Regelung des polnischen Gesetzes bezieht, die zur Umsetzung des EU-Rechts erlassen wurde.
10. Im Lichte des Art. 9 Verf. und auf Grund der Pflichten Polens, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union ergeben, ist eine Änderung des geltenden Rechts notwendig, die eine völlige, aber gleichzeitig verfassungskonforme Umsetzung des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 ermöglicht. Mit Blick auf die Erfüllung dieser Aufgabe kann eine Novellierung des Art. 55 Abs. 1 Verf. nicht ausgeschlossen

werden, durch die eine Ausnahme vom Verbot der Auslieferung polnischer Bürger statuiert wird, soweit es sich um eine Übergabe auf Grund des EHB handelt.

11. Die in Art. 190 Abs. 3 Verf. verankerte Kompetenz des VerfGH, das Außerkrafttreten der mit einer höheren Rechtsnorm unvereinbaren Regelung aufzuschieben, beschränkt sich nicht auf Fälle der abstrakten Normenkontrolle, sondern kann auch in Fällen der Normenkontrolle auf Grund einer Gerichtsvorlage oder einer Verfassungsbeschwerde Anwendung finden.
12. In Art. 190 Verf. ist dem VerfGH ein großer Entscheidungsspielraum für die Aufschiebung des Inkrafttretens seines Urteils überlassen, und zwar sowohl hinsichtlich der Entscheidung darüber als solcher als auch hinsichtlich der Dauer einer Aufschiebung innerhalb der durch diese Vorschrift gezogenen Grenzen. Dieser Spielraum lässt allerdings keine Willkür zu. Da durch die Aufschiebung zeitweise eine Vorschrift aufrechterhalten wird, die mit einer ranghöheren Norm unvereinbar ist, darf die Aufschiebung immer nur als eine – vom Verfassungsgeber zugelassene – Ausnahme von dem Grundsatz der hierarchischen Integrität des Rechtssystems und dem Prinzip des Vorrangs der Verfassung angewendet werden. Eine Entscheidung über die Anwendung einer solchen Aufschiebung muss immer unter sorgfältiger Abwägung der Werte, die durch die weitere Geltung der verfassungswidrigen Vorschrift verletzt werden, und jener Werte, die für die Aufschiebung sprechen, getroffen werden.
13. Die Regelung des Art. 31 Abs. 3 Verf., die die Einschränkungen der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte betrifft, gilt nicht unmittelbar für die in Art. 190 Abs. 3 Verf. festgelegte Aufschiebungsbefugnis des VerfGH. Es ist daher zulässig, dass der Gerichtshof die Möglichkeit, das Inkrafttreten seines Urteils aufzuschieben, auch zum Schutz anderer als der im Art. 31 Abs. 3 Verf. genannten Werte (Sicherheit und öffentliche Ordnung, Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen) in Anspruch nimmt, und zwar auch dann – falls es unvermeidlich ist –, wenn dies vorübergehend das Aufrechterhalten der die Verfassungsfreiheiten und -rechte einschränkenden Vorschriften nach sich zieht.
14. Ein Urteil des VerfGH, das das Außerkrafttreten der verfassungswidrigen Norm aufschiebt, hebt diese zwar nicht mit sofortiger Wirkung auf, doch es erlegt dem Gesetzgeber die Pflicht auf, die durch den VerfGH aufgezeigten Mängel der Regelung rasch, möglichst noch vor Ablauf der im Urteil bezeichneten Frist, zu beseitigen. Das Außerkrafttreten der Vorschrift nach Ablauf dieser Frist kann somit als eine Art Sanktion für den Fall der Nichterfüllung der besagten Pflicht aufgefasst werden.
15. Angesichts der Kompliziertheit des Gesetzgebungsverfahrens und der (auch in zeitlicher Hinsicht) hohen Anforderungen daran sowie der Tatsache, dass Polen verpflichtet ist, den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 ab dem Zeitpunkt des Beitritts, d.h. dem 1. Mai 2004 umzusetzen, beschloss der Gerichtshof (im Teil II des Tenors) das Außerkrafttreten der verfassungswidrigen Regelung um 18 Monate aufzuschieben, also um die maximale in Art. 190 Abs. 3 Verf. vorgesehene Frist.
16. Sobald es infolge dieses Urteils zu einer Verfassungsänderung kommt, wird es für die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Anforderungen der Europäischen Union auch erforderlich sein, dass der einfache Gesetzgeber die Regelung über den EHB wieder einführt, die angesichts der gegenwärtigen Verfassungslage durch das vorliegende Urteil verworfen wird.

17. Das Rechtsinstitut des EHB ist von wesentlicher Bedeutung für das korrekte Funktionieren der Justiz und vor allem – als eine Form der gemeinsamen Bekämpfung der Kriminalität durch die Mitgliedsstaaten – für die Stärkung der Sicherheit. Deswegen soll die Sicherung seiner Anwendbarkeit die höchste Priorität für den polnischen Gesetzgeber sein. Die Nichtvornahme notwendiger gesetzgeberischer Maßnahmen innerhalb der im Teil II des Urteilstenors bezeichneten Frist würde nicht nur eine Verletzung der Verfassungspflicht Polens darstellen, das verbindliche Völkerrecht zu befolgen, sondern könnte auch ernsthafte Folgen im Rahmen des EU-Rechtssystems haben.
18. Die Verfassung sieht keine Ausnahmen von der in Art. 190 Abs. 1 verankerten allgemein bindenden Wirkung der Urteile des VerfGH vor. Das Urteil des Gerichtshofes ist insbesondere für alle Gerichte bindend.
19. Die Aufschiebung des Außerkrafttretens des Art. 607t § 1 StVGB bewirkt, dass diese Vorschrift innerhalb von 18 Monaten nach der Verkündung des vorliegenden Urteils von den Gerichten angewendet werden soll, wenn sie nicht früher vom Gesetzgeber geändert oder aufgehoben wird. Solange diese Vorschrift in Kraft ist, dürfen die polnischen Gerichte ihre Anwendung unter Hinweis auf ihre Unvereinbarkeit mit Art. 55 Abs. 1 Verf. nicht verweigern.
20. Da der VerfGH in seiner Entscheidung an die Rechtsanfrage des vorlegenden Gerichts gebunden ist (Art. 66 VerfGHG), die wiederum durch die Materie der vom vorlegenden Gericht zu erkennenden Rechtssache bestimmt ist (Art. 193 Verf.), konnte die im juristischen Schrifttum diskutierte Frage nach der Vereinbarkeit der Regelungen, die die Übergabe der einer gewaltlosen politischen Straftat verdächtigten Person auf Grund des EHB zulassen, mit Art. 55 Abs. 2 Verf. kein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein.

**Vorschriften der Verfassung, des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof
und des Vertrags über die Europäische Union**

Verfassung

Art. 9. Die Republik Polen achtet das für sie verbindliche Völkerrecht.

Art. 31. [...] (3) Einschränkungen der Ausübung der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nur durch Gesetz festgelegt werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat für seine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, für den Schutz der Umwelt, der Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Durch diese Einschränkungen darf der Wesensgehalt der Freiheiten und Rechte nicht verletzt werden.

Art. 55. (1) Die Auslieferung eines polnischen Staatsbürgers ist verboten.
(2) Verboten ist die Auslieferung einer Person, die verdächtig ist, aus politischen Gründen eine Straftat ohne Gewaltanwendung begangen zu haben.
(3) Über die Zulässigkeit einer Auslieferung entscheidet das Gericht.

Art. 190. (1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes haben allgemein verbindliche Wirkung und sind endgültig.

[...]

(3) Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft; der Verfassungsgerichtshof kann jedoch eine andere Frist bestimmen, mit deren Ablauf die Rechtsvorschrift außer Kraft tritt. Betrifft dies ein Gesetz, darf die Frist 18 Monate nicht überschreiten, bei anderen Rechtsvorschriften darf sie nicht mehr als zwölf Monate betragen. Im Falle einer Entscheidung des Gerichtshofes, die finanzielle Aufwendungen nach sich zieht, welche im Haushaltsgesetz nicht vorgesehen sind, setzt der Verfassungsgerichtshof die Frist für das Außerkrafttreten des Gesetzes nach Einholung einer Stellungnahme des Ministerrates fest.

Art. 193. Jedes Gericht kann dem Verfassungsgerichtshof eine Rechtsanfrage hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Rechtsvorschrift mit der Verfassung, den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen oder dem Gesetz vorlegen, wenn von der Beantwortung der Rechtsanfrage durch den Gerichtshof die Entscheidung in einer vor dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache abhängt.

VerfGH-Gesetz

Art. 66. In seiner Entscheidung ist der Gerichtshof an die Grenzen des Antrages, der Vorlage eines Gerichts oder der Verfassungsbeschwerde gebunden.

EUV

Art. 34. [...] (2) Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig [...]

- b. Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam; der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen an, die zur Durchführung dieser Beschlüsse auf Unionsebene erforderlich sind; [...]